

**SCHULORDNUNG  
DES SCHULVERBANDES BÜNDNER HERRSCHAFT**

# Schulordnung des Schulverbandes Bündner Herrschaft

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21.03.2012.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Schulstufen

Der Schulverband führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe;
- b) Primarstufe;
- c) Sekundarstufe I.

Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

### Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

### Art. 3 Blockzeit

Der Schulverband gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonally vorgeschriebene Blockzeit.

### Art. 4 Tagesstrukturen

Die Standortgemeinden bieten gemäss kantonalem Recht bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an. Das Angebot kann Dritten übertragen werden.

### Art. 5 Zusätzliche Angebote

Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Bei ausgewiesenem Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

### Art. 6 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulverband zuständig.

In der Sekundarstufe I kann der Wechsel vom Niveau 1 ins Niveau 2 - bei ausgewiesenem Bedarf - durch Liftkurse unterstützt werden.

### **Art. 7 Talentschule, Talentklasse**

Der Schulverband kann eine Talentschule bzw. Talentklasse für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport führen.

### **Art. 8 Beurteilung, Promotion und Übertritt**

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

## **II. Lehrpersonen**

### **Art. 9 Anstellungsverhältnis, Aufgaben und Pflichten**

Die Lehrpersonen sind Angestellte des Schulverbandes.

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Doppelbesetzungen (Jobsharing) einer Stelle können vom Schulrat, unter Einhaltung des Stellenplans, bewilligt werden.

Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Für die Lehrpersonen wird ein Amtsauftrag erstellt.

## **III. Schulleitung**

### **Art. 10 Schulleitung**

Der Schulverband setzt eine Schulleitung gemäss den Statuten des Schulverbandes ein.

## **IV. Schulrat**

### **Art. 11 Organisation und Beschlussfähigkeit**

Die Organisation und Beschlussfähigkeit des Schulrates ergeben sich aus den Statuten des Schulverbandes.

### **Art. 12 Pflichten und Kompetenzen**

Die Pflichten und Kompetenzen des Schulrates ergeben sich aus den Statuten des Schulverbandes. Dem Schulrat werden folgende zusätzliche Aufgaben übertragen:

- a) Entscheid über das Obligatorium des Kindergartenbesuchs für fremdsprachige Kinder;
- b) Entscheid über die Führung einer Talentschule bzw. Talentklasse;
- c) Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
- d) Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
- e) Entscheid für die Einrichtung spezieller Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen;
- f) Entscheid über zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote;
- g) Bewilligung von Jobsharing für Lehrpersonen.

### **Art. 13 Präsidium**

Der Schulratspräsident bzw. die Schulratspräsidentin bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft der Präsident bzw. die Präsidentin die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich, entscheidet der Schulrat darüber endgültig an der nächsten Sitzung.

## **V. Rechtspflege**

### **Art. 14 Rechtsweg**

Entscheide und Verfügungen der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten bzw. der Schulratspräsidentin in Schulangelegenheiten können gemäss kantonalem Schulgesetz angefochten werden.

## VI. Schlussbestimmung

### Art. 15 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach Erlass durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt

- das Schulgesetz der Stadt Maienfeld vom 18.01.2016;
- die Schulordnung der Gemeinde Jenins vom 11.12.2018;
- die Schulordnung der Gemeinde Fläsch vom 11.12.2019;
- Schulgesetz der Kreisschule Maienfeld vom 10.06.2021.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Maienfeld erlassen am ...  
Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Jenins erlassen am ...  
Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Fläsch erlassen am ...

Maienfeld, ...

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Heinz Dürler

Luzi Nett

Jenins, ...

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Baseli Werth

Rita Bucher

Fläsch, ...

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

René Pahud

Barbara Hunger

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Departementsverfügung vom ...